



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar	01.11.2022	0585/22 - I/194 -
----------------------------------	------------	-------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	07.11.2022		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.11.2022		
Stadtverordnetenversammlung	24.11.2022		

Betreff:

**Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
Feststellung des Jahresabschlusses 2021**

Anlage/n:

Prüfbericht des Jahresabschlusses 2021

Beschluss:

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von dem Ergebnis der von der Firma SBBR GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wetzlar, durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes Stadthalle Wetzlar Kenntnis und empfiehlt die handelsrechtliche Bilanz mit einer Aktiv- und Passivseite in Höhe von

45.695.303,86 EUR

und die hier vorliegende handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von

512.946,51 EUR

festzustellen.

Der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag in Höhe von 512.946,51 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen, wobei das handelsrechtliche Jahresergebnis 2021 des „BgA Stadthallen Wetzlar“ isoliert vom übrigen handelsrechtlichen Ergebnis des Eigenbetriebes vorzutragen ist.

- 2) Ergänzend hierzu beschließt die Stadtverordnetenversammlung – wie im Rahmen des hier vorliegenden Jahresabschlusses bereits umgesetzt, zu beschließen, dass die zum Bilanzstichtag als „Liquiditätshilfe“ der Stadt bestehenden verzinslichen Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt

a) mit einem Teilbetrag in Höhe von 520.640,42 EUR in einen Investitionszuschuss der Stadt für die Arena umgewidmet werden.

Dieser Investitionszuschuss wird – wie auch der nachfolgend zum Beschluss empfohlene – zu 100% dem Gebäude der Arena zugeordnet.

b) mit einem Betrag in Höhe von 138.028,00 EUR, der dem Erhöhungsbetrag der steuerlichen Abschreibung des Jahres 2021 entspricht, ebenfalls in einen Investitionszuschuss der Stadt umgewidmet werden.

- 3) In diesem Zusammenhang wird – wie im Rahmen des hier vorliegenden Jahresabschlusses ebenfalls bereits umgesetzt – der weitere Beschluss empfohlen, diese, der Finanzierung der Arena dienenden Investitionszuschüsse von insgesamt 658.668,42 EUR in der Handelsbilanz des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 auf der Passivseite innerhalb des „Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse“ auszuweisen.
- 4) Dieses „Umwidmungsverfahren“ wird in Bezug auf den jährlichen handelsrechtlichen Fehlbetrag der Arena, zuzüglich des – im Vergleich zur handelsrechtlichen Abschreibung – jährlichen Erhöhungsbetrages (138.028,00 EUR) der steuerlichen Abschreibung des Arena-Gebäudes, schon jetzt auch für die nächsten Jahre bis auf Weiteres zum Beschluss empfohlen.

Begründung:

Zu 2)

Aus den Empfehlungen zu den Vorjahresabschlüssen ist bekannt, dass das Finanzamt den Bereich „Rittal-Arena“ des Eigenbetriebes, soweit hier steuerliche Verluste entstehen, als nicht i. S. v. § 8 VII KStG begünstigtes Dauerverlustgeschäft wertet und in Höhe der jährlichen Verluste eine mit 15% kapitalertragsteuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttung des Eigenbetriebes an die Stadt Wetzlar erkennt. Die hiergegen gerichtete Klage der Stadt mit ihrem Eigenbetrieb führte – letztlich für die Jahre 2012 bis 2014 – nicht zum gewünschten Erfolg. Erst ab dem 27. November 2014, dem Tag, an dem die Stadtverordnetenversammlung den grundlegenden Ausgleich der Verluste des Bereichs „Arena“ durch die Umwandlung von Investitionszuschüssen entsprechend dem hier nun auch für 2021 empfohlenen Verfahren beschlossen hat, setzt das Finanzgericht – wie zuvor schon das Finanzamt – keine verlustbedingte und kapitalertragsteuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttung mehr an. Daher empfiehlt es sich, dieses Verfahren für 2021 und auch für künftige Jahre, in welchen Verluste im Bereich der Arena entstehen, beizubehalten. Reichen hierfür die jeweils bestehenden langfristigen Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt nicht (mehr) aus, wird es zur weiteren Unterbindung der Kapitalertragsteuerentstehung entweder auf im Vorhinein klar und eindeutig vereinbarte Zuschüsse der Stadt oder alternativ auf weitere Rückzahlungsverzichtserklärungen der Stadt für andere, voraussichtlich nicht kurzfristige Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt ankommen.

Zu 3)

Für das Jahr 2021 lässt sich mittels der empfohlenen Beschlüsse – auch in Bezug auf die höhere steuerliche Gebäudeabschreibung (vgl. hierzu nachfolgend) – im Bereich der Arena innerhalb des Eigenbetriebes ein ertragsteuerlich ausgeglichenes Ergebnis darstellen, was der Unterbindung einer Kapitalertragsteuerbelastung von aktuell rd. TEUR 104 (incl. Solidaritätszuschlag von 5,5% zur Kapitalertragsteuer) auf den in 2021 andernfalls

entstehenden (steuerlichen) Arena-Verlust dienen soll.

Die zum Beschluss empfohlene und im Rahmen des hier vorliegenden Jahresabschlusses 2021 bereits umgesetzte Umwidmung im Jahr 2021 setzt sich wie folgt zusammen, da zu berücksichtigen ist, dass die steuerliche Abschreibung auf das Gebäude der Arena um 138.028,00 EUR p.a. höher ist als die in dem oben unter 2a) genannten Betrag von 520.640,42 EUR als Aufwand verrechnete handelsrechtliche:

Arena	
- handelsrechtlicher Verlustanteil 2021	520.640,42 EUR
- Erhöhungsbetrag steuerliche AfA Gebäude 2021	<u>138.028,00 EUR</u>
Summe 2021	658.668,42 EUR
Gesamt	658.668,42 EUR

Zu 4)

Damit wird schon jetzt beschlossen, dass auch für das Jahr 2022 und danach bis auf Weiteres jährlich maximal ein Betrag an Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt, der der Höhe nach geeignet ist, eine steuerliche Verlustentstehung im Arena-Bereich zu unterbinden, in den „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ des Eigenbetriebes umgewidmet wird.

Dies soll – ebenfalls zur Vermeidung von Zahlungsvorgängen – dann grundsätzlich in der gleichen Weise geschehen, wie dies für die Jahre 2013 bis 2020 und 2021 erfolgt ist bzw. erfolgt. Ab dem Investitionskostenzuschuss für das Jahr 2014 kann es sich bis auf weiteres nur um solche für das Gebäude der Arena handeln.

Insoweit als weitere Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt dafür nicht in Betracht kommen, führt die genannte Umwidmung zu entsprechenden Forderungen des Eigenbetriebes gegen die Stadt, die dann aber im Vorhinein klar und eindeutig zu vereinbaren und nur im Falle ihrer Kurzfristigkeit (Laufzeit bis 1 Jahr) nicht zu verzinsen sind.

Wetzlar, den 01.11.2022

gez. Kontz
Stadtrat

Begründung:

Die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.02.2022 mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Firma SBBR GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wetzlar, hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes zum 31.12.2021 vorgelegt.

Im Rahmen des Prüfungsberichtes konnte der Prüfer den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.

Der Jahresabschluss 2021 sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wurden in der Sitzung der Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadthallen Wetzlar am 06.10.2022 mit dem dort anwesenden Wirtschaftsprüfer eingehend erörtert.

Die Betriebskommission empfiehlt dem Wirtschafts- und Finanzausschuss den Jahresabschluss laut umseitigem Beschlussantrag festzustellen.

In der Anlage sind beigefügt:

Prüfbericht des Jahresabschluss 2021

Der vollständige Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Wirtschaftsprüfer liegt allen Fraktionen über ihre Mitglieder in der Betriebskommission zur Einsichtnahme und Beratung vor. Eine Kopie des Berichts wurde im Büro der Stadtverordneten zur Einsichtnahme ausgelegt.